

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borcheln und der Städte
Bad Wünnenberg und Lichtenau

67. Jahrgang

08. September 2010

Nr. 39 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|--|---|
| 142/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung i.R. der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen in Paderborn | 2 |
| 143/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung i.R. eines Änderungsantrages zur Rekultivierung einer Nassabgrabung in Sande | 3 |

142/2010

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn
Az. 66-1.435.3285

**Wasserrecht;
hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG

Die Fa. Westfleisch Finanz AG, Brockhoffstr. 11, 48143 Münster, Betriebsstandort Westfleisch eG Paderborn, Halberstädter Str. 40, beantragt gemäß §§ 8, 9, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Gemarkung Paderborn, Flur 50, Flurstück 588, in einer Menge von bis zu 300.000 m³/a, um es zur Deckung des Trink- und Brauchwasserbedarfs zu ge- und verbrauchen.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100.000 bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 3 c Satz 1 und 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

Gez.

Kasmann

143/2010

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn
Az. 66-1.66 26 01 G 1/81 N 4

**Bekanntmachung
über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 a Satz 2, 2. Halbsatz
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Gloria Transportbeton GmbH & Co. KG, Ruhnenpöstchen 11, 33142 Büren, hat einen Antrag auf Änderung der Genehmigung vom 27.09.1982, zur Abgrabung von Sand und Kies auf dem Grundstück in der Gemarkung Sande, Flur 15, Flurstücke 24, 65, 70 und 77 gestellt.

Die beantragte Änderung beinhaltet die Änderung der Rekultivierung: Vorschüttung eines Dammes entlang der Werkszufahrt und Verlegung des Gewässers Jothe (Renaturierung) auf diesen Damm. Ferner beinhaltet sie die Verlängerung der Genehmigung bis 2020.

Gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. der Anlage 1 (zu § 1) Ziffer 13 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) i.V.m. §§ 3a ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist zu untersuchen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei dieser Vorprüfung ist u.a. zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Der Landrat des Kreises Paderborn als zuständige Genehmigungsbehörde hat das Projekt gem. § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 i.V.m. § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer Vorprüfung des Einzelfalles unterzogen und festgestellt, dass für das genannte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nach § 3 a Satz 2, 2. Halbsatz UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Paderborn, 31.08.2010

Im Auftrag

gez.

Kasmann